

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2016

der

Gemeinde Jemgum

zum

31.12.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1 Prüfauftrag	3
1.2 Bericht über frühere Prüfungen	4
2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss	7
4. Ergebnisrechnung	17
5. Plan-/Istvergleich	19
6. Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage	20
7. Ergebnisrechnung des geprüften Jahres	24
8. Bilanz des geprüften Jahres	25
9. Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage	26
10. Abschließende Bemerkung	30
11. Bestätigungsvermerk	31
Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen	33

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist nach § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Prüfung des Jahresabschlusses auf Kosten der Kommune verpflichtet.

Der Umfang der gesetzlichen Prüfung richtet sich nach den §§ 155 und 156 NKomVG.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte, soweit eine Prüfung von Unterlagen notwendig war, vor Ort, im Übrigen am Dienstort des Prüfers. Der sich hieraus ergebende Aufwand wird in Rechnung gestellt. Grundlage für die Abrechnung sind 15 Tagewerke.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung wurde auftragsgemäß in den Monaten September und Oktober 2017 von dem Rechnungsprüfer Oltmanns durchgeführt.

Soweit erforderlich wurden mündliche Auskünfte eingeholt und Akten der Verwaltung eingesehen.

Die Anordnungen einschließlich ihrer Anlagen sowie andere Verwaltungsvorgänge wurden im notwendigen Umfang geprüft.

Der Prüfungsumfang ist intern festgehalten worden.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit den Bestandteilen und Anlagen.

Soweit sich der Prüfungszeitraum über das Rechnungsjahr 2016 hinaus erstreckt, handelt es sich um eine vorbereitende Prüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

Um den Prüfungszeitraum in einem vertretbaren Rahmen zu halten wurde die Prüfung gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

Unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes stehen wie bisher die Systemprüfungen im Vordergrund, danach erfolgen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Die Prüfung wurde vom Prüfer in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

Das Prüfungsamt hat sich bei seiner Prüfung des Jahresabschlusses 2016 darauf beschränkt die Ertrags- und Aufwandsbelege im notwendigen Umfang stichprobenweise zu prüfen.

Die Beschränkung des Prüfungsumfanges war aus prüfungsökonomischen Gründen zwingend notwendig.

Das Prüfungsamt konnte aufgrund des gewählten Prüfungsumfanges jedoch sachgerechte Aussagen zum Jahresabschluss treffen, da die Prüfung so geplant und durchgeführt wurde, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Soweit in diesem Bericht Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. +/- einer Einheit (Euro, % usw.) auftreten.

Die der Prüfung zugrunde liegenden Aufstellungen, Listen etc. sind dauerhaft zur Jahresabschlussakte der Kommune zu nehmen. Dies gilt entsprechend für die Aufstellungen die das Prüfungsamt bezüglich der noch offenen Abschlagsrechnungen gefertigt hat. Auch diese Unterlage ist dauerhaft aufzubewahren, da auch sie als Grundlage für weitere Prüfungen dient.

Die im Bericht enthaltenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten.

Zu den mit einer Randnummer gekennzeichneten Bereichen bitte ich um eine Stellungnahme.

1.2 Bericht über frühere Prüfungen

Der Bericht über die Prüfung der Bilanz zum 31.12.2015 wurde mit einer Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten vom 01.09.2016 dem Rat in seiner Sitzung am 21.09.2016 vorgelegt. Gleichzeitig wurde diese beschlossen.

In dem Beschluss über die Jahresrechnung 2015 wurde auch gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 7 NKomVG über die Ergebnisverwendung beschlossen. Der ausgewiesene Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses wurde demgemäß der Überschussrücklage zugewiesen. Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses wurde mit der Überschussrücklage verrechnet.

Der Beschluss über den Abschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wurden gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Leer. Die anschließende Auslegung ist ebenfalls ordnungsgemäß erfolgt.

Bei der Übernahme der „Verwahrgelder“ aus der kameralen Rechnung ist es aufgrund des verwendeten Programms zu fehlerhaften Bestandsvorträgen gekommen.

In 2016 wurde dies korrigiert. Die Korrektur der Eröffnungsbilanz erfolgte durch Verrechnung mit dem Reinvermögen (Saldozugang 33.670,63 Euro) im laufenden Jahr. Hierzu hätte im Anhang zur Bilanz eine entsprechende Erläuterung erfolgen müssen.

Dies gilt entsprechend für die Ausbuchung eines doppelt erfassten Grundstücks und des Verkaufs eines nicht erfassten Grundstücks. Die Veränderungen wurden ergebniswirksam im außerordentlichen Ergebnis gebucht (ohne Korrektur der Bilanzposition).

Soweit die Prüfungsfeststellungen noch nicht erledigt sind, erfolgte eine erneute Aufnahme in dem aktuellen Bericht.

2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

	Tag der Beschlussfassung	Tag des Genehmigungserlasses	Tag der Bekanntmachung
Haushaltssatzung	10.03.2016	keine Genehmigungspflicht	01.06.2016

In der Satzung wurden folgende Festsetzungen vorgenommen (verkürzt):

§ 1 Haushaltsvolumen

Haushaltsplan

1. Ergebnishaushalt - Gesamtbetrag	
ordentliche Erträge	10.223.600,00 EUR
ordentliche Aufwendungen	10.223.600,00 EUR
ausgeglichen	
außerordentliche Erträge	33.500,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	33.500,00 EUR
ausgeglichen	
2. Finanzhaushalt – Gesamtbetrag	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.386.700,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.649.900,00 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	187.700,00 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	469.900,00 EUR
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.600,00 EUR

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht beansprucht.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushalt zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden durfte, wurde auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<u>325 v. H.</u>
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<u>320 v. H.</u>
Gewerbsteuer	<u>335 v. H.</u>

Die Steuerhebesätze lagen im Vergleich zu den Vergleichswerten der amtlichen Statistik (2016) in der entsprechenden Gemeindegrößenklasse erheblich unter diesen (Grundsteuer A = 369 %, Grundsteuer B = 377 %, Gewerbesteuer = 363 %). Der Abstand vergrößert sich von Jahr zu Jahr.

Nach § 114 NKomVG soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Nur so wird gewährleistet, dass zu Beginn des Haushaltsjahres eine ordnungsgemäße Grundlage der kommunalen Haushaltswirtschaft vorliegt.

Diese Vorschrift wurde nicht beachtet (Beschluss am 16.03.2016, veröffentlicht am 01.06.2016).

Da zu Beginn des Haushaltsjahres keine gültige Haushaltssatzung vorlag, war die Mittelbewirtschaftung nur im Rahmen der Vorschriften des § 116 NKomVG zur „vorläufigen Haushaltsführung“ zulässig. Diese Vorschrift schränkt die Haushaltsführung der Kommunen erheblich ein.

Es war festzustellen, dass im Rahmen der Mittelbewirtschaftung (Anordnungswesen) zum Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 116 NKomVG Aussagen getroffen wurden, wobei im Einzelfall sehr großzügig verfahren wurde.

Im Übrigen wurde die Prüfung der Voraussetzungen im laufenden Monat März 2016 eingestellt, obwohl ein gültiger Haushaltsplan erst im Juni 2016 vorlag.



Die Haushaltssatzung wurde, nach erfolgter Vorlage bei der Aufsichtsbehörde (keine Genehmigung notwendig), ordnungsgemäß veröffentlicht, der Plan den Vorschriften entsprechend ausgelegt.

Die Kommune hat ihren Haushalt in 4 Teilhaushalte gegliedert. Diese Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung. In diesen Teilhaushalten wurden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. Die Gemeinde hat von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 7 GemHKVO Gebrauch gemacht in dem sie nur die wesentlichen Produkte in ihrem Haushaltsplan bzw. in ihren Teilhaushalten dargestellt hat. Um eine optimale Zuordnung zu ermöglichen, sollte eine Harmonisierung Ziel der Entwicklung der Verwaltungsgliederung sein.

Die Einzelkonten sind in der Produktgruppenübersicht nach § 1 Nr. 11 GemHKVO im Haushaltsplan darzustellen.

~~Die vorgeschriebenen Produktgruppen bzw. Produkte wurden den Produktgruppen nach der Verwaltungsgliederung zugeordnet.~~

Dies erfolgte „technisch“ durch die Zuordnung der vorgeschriebenen Bezeichnungen und Nummern zu den Verwaltungsgliederungsbezeichnungen und –nummern.

Dadurch ist eine Auswertung jederzeit nach der Verwaltungsgliederung bzw. den Erfordernissen der Statistik möglich.

Auf die vorgeschriebene Darstellung der dazu gehörigen Leistungen bei den im Haushalt dargestellten Produkten ist erfolgt.

Entsprechend dieser Gliederung wurden die Ergebnishaushaltsrechnung und die Finanzrechnung erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

Die Einrichtung von Budgets ist erfolgt.

3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

Die Kommune hat einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).

Der Jahresabschluss soll im Aufbau insbesondere hinsichtlich der aufeinander folgenden Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dem Vorjahresabschluss entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 78 Abs. 1 GemHKVO).

Zum Nachweis der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweisungen sowie des Jahresabschlusses und dem Anhang beizufügenden Anlagen hat der Hauptverwaltungsbeamte mit Datum vom

29.03.2017 die Vollständigkeitserklärung abgegeben, die auch die Auskünfte der genannten Auskunftsperson abdeckt.

In dieser Vollständigkeitserklärung wird versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach meinen Feststellungen im Wesentlichen ordnungsgemäß.

Die Buchführung entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es ist jedoch in jedem Fall notwendig, zumindest in regelmäßigen Abständen, eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen (und zu dokumentieren). Diese kann auf Stichproben beschränkt werden.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat durch die Kommune gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Diese Vorgabe wurde eingehalten.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat am 29.03.2017 gem. § 129 Abs.1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses ausdrücklich festgestellt (Ziffer 21 der Vollständigkeitserklärung).

Die zwingende Vorschrift des § 126 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 40 GemHKVO, wonach die Anordnungsgeschäfte von den Kassengeschäften zu trennen sind, ist beachtet worden.

Soweit die Belegprüfung erfolgte, konnte die Übereinstimmung zwischen Buchungen und Belegen festgestellt werden. Der Umfang der Belegprüfung geht aus prüfungsinternen Aufzeichnungen hervor.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Belege in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert worden sind. Nach den vorgefundenen Umständen ist gewährleistet, dass den Zahlungsvorgängen eine materielle und rechnerische Prüfung vorangegangen ist.

Die Anordnung von Buchungen erfolgt durch „Auszahlungs-Freigabe für 2016“. Diese „Anordnungen“ wurden dem Jahr der Zahlungswirksamkeit zugeordnet. Weichen das Jahr der Zahlungswirksamkeit vom Jahr, dem der Aufwand bzw. Ertrag zugeordnet wird, ab, ist keine eindeutige Zuordnung ersichtlich. Gebucht wird der Aufwand (als Beispiel) richtig in 2016, dies ist aus dem Beleg jedoch nicht erkennbar. Die Belege werden entsprechend gekennzeichnet.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Grundsatz „keine Buchung ohne (begründenden) Beleg“ hingewiesen. Es sind alle Buchungen (auch ohne Zahlungswirksamkeit) durch Beleg zu begründen. Diese Belege sind „sachlich und rechnerisch“ festzustellen und vom Anordnungsberechtigten zu unterzeichnen. Gegenüber den Vorjahren zeigte sich jedoch bereits eine erhebliche Verbesserung.

Die Zahlungsnachweise (Quittungen, Banküberweisungsvermerke) sind erbracht worden. Zur Verhinderung von Doppelzahlungen sind die Zahlungsbelege als „bezahlt“ gekennzeichnet.

§ 21 GemHKVO schreibt in Absatz 1 die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung verbindlich vor. Diesem Erfordernis kommt die Kommune im erforderlichen Umfang nicht nach.

Des Weiteren sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Die Vorgabe von Zielen und Kennzahlen erfolgt noch nicht im erforderlichen Umfang. Die Einführung (produktorientierter) Ziele stellt einen Kern der sogenannten ergebnisorientierten Haushaltssteuerung dar, letztlich also das wesentliche Ziel der Haushaltsreform. Ohne diese neuen (produktorientierten) Ziele ist auch der doppische Haushalt lediglich eine inputorientierte Steuerung. Hier sind die erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Die Beschreibung der Ziele erfolgte bislang durch die Gemeinde in sehr allgemeiner Form. Da keine belastbaren Kennzahlen zugeordnet wurden, ist eine Überprüfung der Zielerreichung nur bedingt möglich.

Zukünftig sollte diesem Bereich (im Hinblick auf Verwaltungssteuerung und Controlling) verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Bei der Buchführung durch automatische Datenverarbeitung (DV) muss nach § 35 Abs. 5 GemHKVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

- nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, sie müssen für die Kommune zugänglich dokumentiert und zur Anwendung frei gegeben werden,
- in das automatische Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- die gespeicherten Daten nicht verloren und nicht unbefugt verändert werden können,
- die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können,
- die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und

- die Berichtigung der Bücher protokolliert und die Protokolle wie die Belege aufbewahrt werden.

Von der Kommune wird das Programm KIS-DOPPIK für die Buchführung verwendet.

Zusammen mit weiteren Anwendungen, welche über Schnittstellen angebunden sind, sind sie Grundlage der Buchführung.

Zur Schnittstellenproblematik liegen keine Feststellungen vor.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Programme bzw. das Programm am 28.02.2013 zur Anwendung freigegeben. Eine Programmprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist nicht mehr vorgesehen. Somit übernimmt der Hauptverwaltungsbeamte mit der Freigabe die Verantwortung dafür, dass nur Programme eingesetzt werden, die diesen vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

Die notwendige Freigabe der zwischenzeitlichen Programmänderungen muss jeweils erfolgen.

Der aktuelle Datenschutzbericht (Nr. 12 vom 10.05.2016) ist noch hinsichtlich der getroffenen Feststellungen abschließend abzuarbeiten.

Dieser Bericht enthält u. a. diese grundsätzliche Feststellung:

„Leider musste jedoch festgestellt werden, dass weiterhin Maßnahmen der Infrastruktursicherheit durch den Rat bislang nicht befürwortet wurden. Dies führt zu einer gesteigerten Unsicherheit der in der Verwaltung gelagerten Dokumente und der IT-Systeme. Bei einem Datenverlust oder einem Einbruch mit Diebstahl der Server wird der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung die Verantwortung übernehmen müssen“.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Buchführung den Anforderungen entspricht.

Die erforderlichen Dienstanweisungen sind erstellt worden.

Dies gilt insbesondere für die Dienstanweisung für das Finanzwesen (vom 05.12.2011 gültig ab dem 01.01.2012). In dieser Dienstanweisung wurde gemäß § 41 GemHKVO die Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, die Buchführung und die Zahlungsabwicklung, insbesondere der Umgang mit Zahlungsmitteln, im notwendigen Umfang geregelt.

Soweit Aussagen zum internen Kontrollsystem (IKS) möglich sind, ist festzustellen dass es den Anforderungen genügt.

Im NKomVG bzw. in der GemHKVO werden in einer Reihe von Vorschriften bestimmte „Wertgrenzen“ gefordert.

Die notwendigen Festsetzungen nach § 115 Abs. 2, § 117 Abs. 1 Satz 2 des NKomVG und § 8 Abs. 1 und § 4 Abs. 6 GemHKVO sind nicht ausreichend getroffen worden.

Eine zentrale Dokumentation wird angeregt.

2

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass ein zentrales Prozessregister vorhanden ist. Die laufenden Gerichtsverfahren sind von der Verwaltung zu dokumentieren, so dass die notwendigen Unterlagen vorliegen um eine evtl. Bildung von Rückstellungen prüfen zu können.

Hierfür sind von der Verwaltung Berechnungen bzw. Schätzungen durchzuführen (evtl. unter Beteiligung der beauftragten Rechtsanwälte).

Die vorgelegten Unterlagen ergeben ein realistisches Bild der notwendigen Rückstellungen.

Ebenfalls liegt ein zentrales Vertragsregister über alle relevanten Verträge der Kommune vor.

Zu den relevanten Verträgen zählen alle Vereinbarungen die aufgrund des Vertragswertes, der Vertragsdauer und des Vertragszwecks für die Beurteilung (und Bewertung) der Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung von (erheblicher) Bedeutung sind.

Letztlich erleichtert ein solches Register die Aufstellung und Prüfung des Abschlusses.

~~Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im geprüften Haushaltsjahr 2 Vergabevorgänge zur Vorprüfung vorgelegt. Es ergab sich eine wesentliche Feststellung:~~

Bei der beschränkten Ausschreibung „Neubau Stichstraße Blyhamer Straße“ wurden insgesamt 13 Bedarfspositionen in das Leistungsverzeichnis aufgenommen.

Gemäß § 7 (1) Nr. 4 VOB/A sind Bedarfspositionen grundsätzlich nicht in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Um Bedarfspositionen (z. B. Stundenlohnarbeiten) dennoch in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen, müssen objektive (beweisbare) Gründe vorliegen.

Objektive Gründe sind im Vergabevermerk nicht enthalten. Insofern bestanden Zweifel an der Notwendigkeit der Aufnahme der Bedarfspositionen.

Zudem sei an dieser Stelle angemerkt, dass Bedarfspositionen regelmäßig bei der Angebotswertung zu berücksichtigen sind. Eine Wertung der Bedarfspositionen wurde bei dieser Ausschreibung nicht vorgenommen.

Gemäß § 14 (3) Nr. 3 VOB/A sind die Angaben in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin zu kennzeichnen.

Die Angebote wurden bei der Submission dieser Ausschreibung **nicht** gekennzeichnet.

Aufgrund des schweren Vergaberechtsverstoßes (Intransparenz des Vergabeverfahrens durch Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht) und der Unsicherheiten im Bereich der Bedarfspositionen wurden erhebliche Bedenken bezüglich des Vergabevorschlags vom 16.08.2016 geäußert.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 NKomVG und die Anlagen (vergl. auch § 49 ff. GemHKVO) waren vollständig vorhanden.

Nach § 57 Abs. 2 GemHKVO soll der Rechenschaftsbericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darstellen.

3

Hierzu trifft der Rechenschaftsbericht der Kommune Aussagen.

Die hierzu getroffenen Aussagen sind aus Sicht des Prüfungsamtes schlüssig.

Daneben ist noch zu erläutern, ob zu erwartende mögliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung vorliegen.

Hierzu hat die Kommune Aussagen getroffen.

Die erläuterten Risiken sind prüfungsseitig nachvollziehbar und schlüssig.

Aus der Sicht des Prüfungsamtes ergeben sich weitere Risiken (tlw. auch seit Erstellung des Abschlusses am 29.03.2017). Zum einen auf lokaler Ebene die Probleme bei der Durchführung der zentralen Abwasserbeseitigung, insbesondere der Zuleitung zum zentralen Klärwerk in Leer. Des Weiteren die Risiken aus dem Ankauf des Ziegeleigeländes Midlum. Hier liegt noch kein Nutzungskonzept (mit Finanzierung) und keine Folgekostenberechnung vor.

~~Die überregionalen Folgen von Brexit, Diesellaffäre und Entwicklung der Zinsen wurde ebenfalls nicht in die Betrachtung einbezogen.~~

Der demographische Wandel hat auch Einfluss auf die zukünftige (finanzielle) Entwicklung der Gemeinde.

Für die Gemeinde ist von einer fallenden Einwohnerzahl auszugehen (vergl. Veröffentlichung des LSN, kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die Jahre 2019 und 2024).

Als problematisch stellt sich daneben noch die Entwicklung der verschiedenen Altersgruppe dar (Zugänge im Bereich ab 65).

Im Anhang sollten Angaben hinsichtlich der mittelbaren Pensionsverpflichtung aus der VBL gemacht werden.

Maßgebend für die Abschreibung ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Für die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß § 47 Abs. 1 Seite 5 GemHKVO ist verbindlich die gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 GemHKVO durch Muster 19 des Ausführungserlasses 2006 vorgegebene Abschreibungstabelle anzuwenden.

Naturgemäß enthält diese Tabelle nicht alle der Abnutzung unterliegenden Vermögensgegenstände. Aus Erfahrungswissen, vergleichbaren Gütern der Abschreibungstabelle und anderweitigen Abschreibungstabellen ist dann die Nutzungsdauer zu ermitteln und zu begründen. Um für spätere vergleichbare Fälle eine Grundlage zu haben (und für die Prüfung) sollte die Abschreibungstabelle des Landes um diese Positionen ergänzt werden und soweit keine Dienstanweisung zur Vermögenserfassung und -bewertung erstellt wird, zu den Jahresabschlussunterlagen genommen werden.

Soweit außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände vorgenommen werden, sind diese gesondert (jahresübergreifend) nachzuweisen. Hierbei sind die Gründe und die Abschreibungsbeträge über den Zeitraum zu erfassen.

Nur bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen ist es möglich bei einem Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung, die erforderlichen Zuschreibungen vornehmen zu können.

Eine Bewertung des Jahresabschlusses nach § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO durch den Hauptverwaltungsbeamten liegt vor.

Die Betriebsabrechnung (für den Bereich Abwasserbeseitigung) lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor. Sie wäre für die Beurteilung des Abschlusses hilfreich gewesen. Insoweit war eine Bewertung nicht möglich.

Der Kostendeckungsgrad betrug in den Jahren 2004 bis 2013 durchschnittlich 80 %.

Im Landkreis bzw. auch in Niedersachsen wird im Bereich „Abwasser“ ein Kostendeckungsgrad von ca. 100 % erreicht.

Eine Kostendeckung ist anzustreben.

Die Gebührenfestsetzung erfolgte letztmalig zum 01.01.2008 auf 2,85 Euro.

Der Hauptverwaltungsbeamte und sein Vertreter erhalten neben ihrer Besoldung bzw. Vergütung eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß dem Nds. Kommunalbesoldungsgesetz. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind einzeln im Haushalt nachzuweisen. Diesem Erfordernis kommt die Kommune ausreichend nach (notwendige Angaben erfolgen im Rahmen des Stellenplanes).

Gem. § 13 Abs. 1 GemHKVO können für Aufwendungen (oder entsprechende Auszahlungen) des Hauptverwaltungsbeamten, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, in angemessener Höhe Mittel als Verfügungsmittel veranschlagt werden.

Die Kommune macht für seinen Hauptverwaltungsbeamten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dem entsprechenden Konto wurde ein Betrag von 3.500,00 Euro als Planansatz zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgte im Rahmen der getroffenen Festsetzung des Rates (siehe Seite 34 des Haushalts zu den Haushaltsvermerken).

Der Rat der Gemeinde hat am 11.08.2014 eine „Richtlinie für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses“ beschlossen.

4

Für 2012 (Beginn der Erstellungspflicht nach § 128 Abs. 4 NKomVG) wurde festgestellt, dass es sich bei der einzigen relevanten Beteiligung (EGR Entwicklungsgesellschaft Rheiderland mbH) i. S. dieser Vorschrift, um keine wesentliche Beteiligung handelt und somit besteht für 2012 keine Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses, für 2013 wurde eine entsprechende Feststellung getroffen (Ratsbeschluss vom 12.10.2016). Für 2014 und 2015 hat der Rat in seiner Sitzung am 09.02.2017 eine gleichlautende Feststellung getroffen.

Eine Fortschreibung der wertmäßigen Aufstellung (siehe 2013) sollte noch erfolgen (Ziffer 5.3 der Richtlinie der Gemeinde Jemgum für die Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses).

Der Betrieb des Klärwerkes, des Bauhofs etc. bedingt den Einsatz vielfältiger Betriebsmittel. Die vorliegenden Rechnungen werden unmittelbar als Aufwand gebucht. Hier stellt sich die Frage, ob nicht zumindest am Jahresende eine Bestandsaufnahme erfolgen sollte, um den genauen Jahresverbrauch zu ermitteln. Soweit der Bestand es rechtfertigt, wäre dieser als Vorräte zu bilanzieren.

Um eine abschließende Bewertung der Bilanz vornehmen zu können, ist von der Kommune eine Erklärung über den Erhaltungszustand bzw. Werthaltigkeit des Vermögens vorzulegen. Diese wurde inzwischen vorgelegt.

Unter der Bilanz werden die investiven Haushaltsermächtigungen (Haushaltsausgabereste) und die des Ergebnishaushaltes nachgewiesen. Diese wurden jedoch auch in der Bilanz beim Jahresergebnis nachgewiesen.

Die Leistungen der Feuerwehr sind in Teilen kostenpflichtig.

Für die Abrechnung ist in der Gemeinde die Satzung vom 16.12.1997 maßgebend. Das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wurde am 18.07.2012 neu gefasst.

Dabei wurden auch die Regelungen zur Kostentragung neu gefasst. Aus diesem Grund ist die gemeindliche Satzung zu überarbeiten. Hier ist auch eine neue Kalkulation zu erstellen.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch eine Regelung über die Kostentragung der Nachbarschaftshilfe und übergemeindlicher Einsätze nach § 30 NBrandSchG erfolgen.

Der bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 GemHKVO vorgeschriebenen Folgekostenberechnung wird allgemein nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen.

Die Gemeinde hat nach § 110 Abs. 1 NKomVG ihre Haushaltswirtschaft zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Übernommene Aufgaben müssen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachhaltig in Einklang stehen. Nachhaltigkeit bedeutet, dass die Aufgabenerfüllung auf einen längeren Zeitraum hin, d. h. auch über den Finanzplanungszeitraum hinaus, ausgerichtet und diese gewährleistet sein muss. Die Leistungsfähigkeit wird nicht nur durch die eigentliche Investitionsmaßnahme mit den damit einhergehenden Investitionsauszahlungen

5

6

beeinflusst, die in den künftigen Jahren den Ergebnishaushalt durch Abschreibungen (Werteverzehr) belasten. Vielmehr müssen auch die Folgekosten (Personal, Unterhaltung, Bewirtschaftung, Finanzierung usw.) berücksichtigt werden. Das Rechnungsprüfungsamt weist bei ihren Prüfungen regelmäßig darauf hin.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden (§ 12 Abs. 1 GemHKVO).

Die Anforderungen des § 12 Abs. 1 GemHKVO greifen bereits vor der Veranschlagung im Haushaltsplan. Soweit mehrere Lösungsalternativen in Frage kommen, sind diese im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs mit zu betrachten; die Folgekosten sind einzubeziehen. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber hat die Notwendigkeit eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gesehen (Soll-Vorgabe). Unabhängig davon ergibt sich aber auch schon aus dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, bei vorhandenen Alternativen – unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung – die jeweils günstigste und für die Gemeinde beste Lösung zu wählen.

Bereits im Vorfeld der notwendigen finanzwirtschaftlichen Betrachtungen stellt sich die Frage, ob die Gemeinde ein Modell für die Folgekostenberechnung selbst entwickelt oder auf ein am Markt vorhandenes Modell aufsetzt. Auch für den Fall, dass ein am Markt vorhandenes Berechnungsmodell verwendet wird, erfolgt keine Berechnung auf Knopfdruck, da ein Modell vorrangig den Berechnungsweg und die Berechnungslogik vorgibt. Auch ist zu berücksichtigen, dass keine einheitlichen Standards zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen vorgegeben werden, auf welche konkret aufgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund dass bei EU-weiten Vergabeverfahren sog. Lebenszykluskosten (diese umfassen die Kosten der Investitionsphase und die Folgephase) als Wertungskriterium festgelegt werden können (§ 16d EU Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 5 VOB/A und § 59 VgV), könnte sich möglicherweise künftig eine gewisse Standardisierung ergeben.

Soweit die Struktur der Folgekostenberechnung nicht vom eingesetzten Werkzeug vorgegeben wird, kann sich diese beispielsweise am Kontenrahmen oder an der DIN 1890 (Nutzungskosten im Hochbau) ausrichten.

Als Ergebnis der Berechnung werden den prognostizierten Folgekosten die erwarteten Folgerlöse gegenübergestellt. Daraus ergibt sich die von der Maßnahme verursachte, künftige durchschnittliche jährliche Belastung des Haushalts (=Folgelasten). In einem weiteren Schritt ist eine mögliche Mehrbelastung (ggf. auch Minderbelastung) zum bisherigen Status quo festzustellen, in dem diejenigen Kosten- und Erlösbestandteile mit berücksichtigt werden, welche durch die Maßnahme entfallen (z. B. künftiger Wegfall von Mietkosten nach Rathausneubau). Berechnungsseitig fließen zu jeder Position die entfallenden Kosten bzw. Erlöse mit ein.

Als Differenz der bereinigten Folgekosten und –erlöse ergibt sich dann die eigentliche (Netto-) Folgekostenlast der Maßnahme. Soweit mehrere Alternativen zu Auswahl stehen, ist die Folgekostenberechnung für jede Variante einzeln durchzuführen.

Die Ergebnisse aus der Folgekostenberechnung fließen in den weiteren Entscheidungsprozess und in die Beschlussfassung durch den Gemeinderat ein. Bei der eigentlichen Haushaltsplanung ist in Bezug auf die dann konkrete Investitionsmaßnahme Folgendes zu beachten:

- Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Baumaßnahme dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen Art und Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO). Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach der Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastung beizufügen (Satz 2). Die Beträge sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (§ 10 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO).
- In das dem (fünfjährigen) Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen.
- Erträge und Aufwendungen, die durch die Realisierung der Investitionsmaßnahme entstehen, sind im fünfjährigen Finanzplan ebenso zu veranschlagen, wie die zahlungswirksamen Beträge.
- Soweit die Investition oberhalb der örtlich festgelegten Wertgrenze liegt, ist diese in der Finanzplanung einzeln unter Angabe der Investitionssumme des Planjahres, der bereit gestellten Finanzierungsmittel, der Gesamtkosten der Maßnahme und der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre darzustellen. In der Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahme sind die geschätzten Werte der nach der Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastung anzugeben.

Das Müllerhaus Ditzum wird Dritten kostenpflichtig zur Nutzung überlassen. Von Vereinen soll keine Gebühr erhoben werden. Dies verstößt gegen die Haushaltsgrundsätze. Die Aufwendungen und Erträge sind produktbezogen ungekürzt und in voller Höhe darzustellen (eine Saldierung ist nicht zulässig).

Der Wunsch der Gemeinde die ärztliche Versorgung zu verbessern ist durchaus nachvollziehbar.

Die Art der Umsetzung geht jedoch erheblich über den Förderumfang in vergleichbaren Kommunen (hier: 5 Jahre) hinaus.

Ebenfalls wurde auf eine Rückzahlungsverpflichtung und auf die Vereinbarung der Miethöhe verzichtet.

Die fiktive Miete ist jedoch unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze produktgerecht als Aufwand und Ertrag zu buchen. Ein Verzicht auf die Darstellung des tatsächlichen Sachverhaltes ist in diesem Fall nicht statthaft.

7a

7b

Inzwischen liegt der Abschlussbericht zur Orga-Untersuchung vor. Eine abschließende Bewertung durch die Gemeinde steht noch aus.

79

4. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde in Staffelform aufgestellt. Die gemäß § 2 GemHKVO vorgeschriebene Gliederung wurde eingehalten.

Die einzelnen Werte ergeben sich aus der beigefügten Ergebnisrechnung.

In der Haushaltsplanung wurde ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis geplant.

Das außerordentliche Ergebnis wurde ebenfalls ausgeglichen.

Im Jahresabschluss wies das ordentliche Ergebnis 183.804,77 Euro aus.

Hinzu kam noch ein außerordentliches positives Ergebnis von 239.370,82 Euro, so dass das Gesamtergebnis 423.175,59 Euro betrug.

Hieraus ergibt sich eine Abweichung zwischen Planung und Ergebnis. Im ordentlichen Ergebnis von 170.304,77 Euro und im außerordentlichen Ergebnis von 239.370,82 Euro.

Die Verbesserung bzw. Verschlechterung des Ergebnisses resultiert im Wesentlichen aus höheren Steuererträgen und geringerem Personal-, Sach- und Transferaufwand.

Die Einzelheiten sind von der Kommune im Rahmen des Jahresabschlusses zu erläutern.

Im Rahmen der Gesamtdeckung wird u. a. gefordert, dass die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung dienen sollen.

Diesem Erfordernis wurde in der Planung und in der Ausführung des Haushalts Genüge getan.

§ 35 Abs. 4 GemHKVO fordert die Erstellung eines Kontenplans für die in der Kommune eingerichteten Konten.

Die Basis dieses Kontenplans muss der Kontenrahmen sein, der nach § 178 Abs. 4 NKomVG von der Landesstatistikbehörde erstellt wird.

Da die Kommunen zur Verwendung der Buchführungshilfen verpflichtet sind und der Kontenrahmen zu diesen „Buchführungshilfen“ zu zählen ist, müssen die Konten, die die Kommunen einrichten widerspruchsfrei in das Gefüge des Kontenrahmens einzufügen sein.

Ergänzend hierzu werden vom Land auch noch Zuordnungsvorschriften als Anwendungshilfe veröffentlicht.

Bei der Durchsicht der Belege wurde festgestellt, dass nicht in jedem Falle diesen Grundsätzen Genüge getan wurde.

Dies mag zum einen darin begründet sein, dass im Rahmen der Überleitung versucht wurde zu den bisherigen Haushaltsstellen korrespondierend die Konten nach dem doppelten Haushaltsrecht zu finden. Es ist jedoch nicht in jedem Falle eine eins zu eins Übereinstimmung gegeben.

Im Rahmen dieses Berichtes wurde darauf verzichtet zu den Zuordnungen im Einzelfalle Ausführungen zu machen.

Es bleibt jedoch grundsätzlich die Forderung zu stellen, dass zukünftig bei der Buchung den Zuordnungsvorschriften in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

~~Der aktuelle Stand der Pensionsrückstellungen wird in der Bilanz (nach Mitteilung der Versorgungskasse) nachgewiesen.~~

Gemäß dem Bruttoprinzip ist vorgeschrieben, dass Erträge und Aufwendungen (entsprechend Ein- und Auszahlungen) in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen und zu buchen sind. Dieser Grundsatz wurde nicht immer beachtet. So wurden beim Personalaufwand folgende Beträge unzulässig beim Aufwand abgesetzt:

- Rückzahlung Sanierungsgeld (auch noch aus dem Vorjahr).
- Erstattung Mutterschaftsgeld (in einer Reihe von Fällen).

Für zukünftige Belastungen aus der Zahlung der Versorgungsumlage werden Mittel in einer Versorgungsrücklage angespart.

Hierbei sind jährlich die Zinserträge und die Zuführungen separat voneinander zu buchen.

In 2016 wurde die Erhöhung unzulässig komplett (einschließlich Nachzahlungsbetrag) als Aufwandsminderung gebucht.

Der Nachzahlungsbetrag für 2015 wurde dagegen unzulässig als „sonstiger periodenfremder Aufwand“ in 2016 gebucht.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung und zur Beihilferückstellung ist nach aktiven Beamten und Versorgungsempfängern aufzuteilen.

Soweit es aufgrund der Rückstellung für Versorgungsempfänger zur Reduzierung, d. h. zur Inanspruchnahme, kommt, dienen diese Beträge zur Reduzierung der Umlage an die Pensionskasse.

Für 2016 kam es zu besonders hohen Rückstellungszuführungen durch den Wechsel an der Verwaltungsspitze.

5. Plan-/Istvergleich

Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen die in den §§ 50 und 51 GemHKVO vorgegeben ist und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Zukünftig sind die wesentlichen Planabweichungen im Aufwands bzw. Auszahlungsbereich durch entsprechende Aufstellungen und Ausführungen zu erläutern (auch unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit). Als Ergebnis ergeben sich die tatsächlichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen wurde (EDV-technisch) sichergestellt, dass eine Ansatzüberschreitung in den eingerichteten Budgets grundsätzlich nicht möglich ist.

Da bei den außerordentlichen Aufwendungen kein solches Sicherungssystem eingerichtet wurde, ist hier noch das Verfahren nach § 117 NKomVG bei den Ansatzüberschreitungen durchzuführen.

Eine Deckungsreserve gemäß § 13 Abs. 2 GemHKVO wurde nicht veranschlagt.

Gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO können durch Haushaltsvermerk Bewirtschaftungseinheiten gebildet werden (sog. Budgets).

Diese Budgets dienen einer flexiblen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

Die Details der Budgetierung wurden durch die Kommune ausreichend geregelt.

Bei Aufwandsermächtigungen besteht gemäß § 20 Abs. 2 GemHKVO (bei Vorliegen der Voraussetzungen) die Möglichkeit der Übertragung ins Folgejahr.

Diese Ermächtigungen bleiben bei längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 20 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO). Somit dürften aus 2015 (und älter) vorhandene Ermächtigungen nicht mehr nach 2017 übertragen werden. Eine Inanspruchnahme ist 2017 deshalb nicht mehr zulässig. Soweit noch Aufwendungen getätigt worden sind bzw. noch werden, sind die Deckungsmittel anderweitig bereitzustellen (Überplan?).

6. Vermögens-, Schulden- und Finanzlage

Die wirtschaftliche Lage der Kommune ergibt sich aus der vorgelegten Bilanz, welche dem Bericht beigefügt ist.

9

Der Ergebnisbeitrag vom ordentlichen Ergebnis betrug 183.804,77 Euro (Vorjahr -2.209.654,57 Euro), der des außerordentlichen Ergebnisses betrug 239.37,82 Euro (Vorjahr 97.155,90 Euro).

Den erwirtschafteten Abschreibungen stehen keine entsprechenden Auszahlungen für Investitionen gegenüber. Insoweit findet ein „Vermögensverzehr“ statt. Grundsätzlich sollten den erwirtschafteten Abschreibungen, Investitionen in gleichem Umfang gegenüberstehen. Nur so ist eine Erhaltung der Vermögenssubstanz möglich.

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde aus Eigenmittel der Gemeinde, Beiträgen und Investitionszuweisungen finanziert.

Durch die Einbeziehung der Abschreibungen in der Gebührenkalkulation erfolgt eine teilweise Refinanzierung (entsprechend dem Kostendeckungsgrad) durch die laufenden Gebührenerträge.

Soweit diese nicht zweckentsprechend für Investitionen im Abwasserbereich eingesetzt werden, müssen sie im Bedarfsfall (auch später) von der Gemeinde wieder „zur Verfügung“ gestellt werden.

Hier sollte ein entsprechender Nachweis geführt werden.

Zu den näheren Einzelheiten des Jahresverlaufs wird auf die Ausführungen der Kommune im Anhang und im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Das Jahresergebnis in der Bilanz sollte getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis ausgewiesen werden.

Die Forderungen müssen (spätestens am Jahresende) regelmäßig auf ihre Werthaltigkeit überprüft werden (Niederstwertprinzip).

Ein nicht unerheblicher Teil (der nicht gestundeten) Beträge bezieht sich auf die Grundbesitzabgaben. Die Gemeinde geht davon aus, dass hier ein Ausgleich der Forderungen mittelfristig möglich ist. Diese Zuversicht wird prüfungsseitig nicht geteilt. Deshalb sollte eine Wertberichtigung geprüft werden.

Die Gemeinde hat im erheblichem Umfange (486.651,83 Euro) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung zu bilden.

Hierzu bedarf es noch einer weitergehenden Begründung. Offenbar wurden teilweise diese Rückstellungen für noch ausstehende Rechnungen gebildet, da Aufträge bereits erteilt wurden. Dies ist kein Fall der Instandhaltungsrückstellung.

Hierzu sollte zukünftig eine genaue Abgrenzung und Begründung erfolgen.

Für die Dorferneuerung wurde eine Rückstellung gebildet. Da es sich hier nicht um einen Fall der „unterlassenen Instandhaltung“ handelt, war diese unzulässig. Die Auflösung ist zu veranlassen.

10

Eines der zentralen Ziele des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist es, einen Beitrag zu mehr intergenerativer Gerechtigkeit zu leisten. Vereinfacht gesagt, soll die Generation, die den Nutzen hat und die durch die Erzeugung dieses Nutzens Aufwendungen verursacht, auch die damit verbundenen Lasten tragen. Dieser Grundsatz mündet im Prinzip der Periodengerechtigkeit, die letztlich das Erfordernis des Ausgleichs der Erträge und Aufwendungen auf das jeweilige Haushaltsjahr transformiert.

Die praktische Umsetzung erfolgt durch transitorische und antizipative Posten in der Bilanz und Ergebnisrechnung (Rechnungsabgrenzungsposten bzw. sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten).

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Beträgen (jeweils ein Fall der aktiven bzw. der passiven Rechnungsabgrenzung), wurden bei der Prüfung eine Reihe von Sachverhalten festgestellt, welche der Abgrenzung hätten bedurft.

Dem Verkehrsverein wurden die Kosten für Arbeiten an der Telefonanlage (Fritz! Box) erstattet. Hier ist grundsätzlich zweifelhaft, ob es sich überhaupt um investive (aktivierungsfähige) Kosten handelt.

Ma

Sollte die Anlage im Übrigen im Eigentum des Vereins stehen, hätte eine Zahlung auch nur als Zuschuss erfolgen dürfen. Soweit hier keine Bindungsfrist vereinbart wird, sind die Beträge sofort als Aufwand zu buchen.

Bei der Beschaffung von Soft- und Hardware wurde nicht immer auf die Abgrenzung zwischen den Konten „DV-Software, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sammelposten und Aufwandskonten“ geachtet. Zukünftig sollte mit dem Wegfall des Sammelpostens (für Jemgum ab 2017), verstärkt die Zuordnung zum Aufwand geprüft werden.

Mb

Unter der Anlagennummer 01574 wurde die Software „SessionNet“ aktiviert. Prüfungsseitig wird nicht die Auffassung geteilt, dass es sich hier um „Spezialsoftware“ handelt (also 4 statt 8 Jahre Abschreibungsdauer).

Mc

Unter der Anlagennummer 01596 wurde eine Leinwand aktiviert. Diese Beschaffung hätte im „Sammelposten“ aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben werden müssen.

Md

Bei der Anlagenaktivierung für das Anlagegut 01564 wurde abweichend von der Abschreibungstabelle von „Spezialsoftware“ statt „Standardsoftware“ (4 statt 8 Jahre) ausgegangen.

Me

Zu der Anlagennummer 01560 ist auch ein Grundstück (Erbbaugrundstück) zugehörig, dieses ist entsprechend der neuen Zweckbestimmung des Gebäudeanteils umzubuchen.

Mf

Beim Ankauf des Gebäudes Hofstraße 21, Jemgum, hätte die Notarrechnung auf Grundstück und Gebäude aufgeteilt werden müssen.

Mg

Bei der Festlegung der Restnutzungsdauer des Gebäudes ist die verwendete Excel-Formel fehlerhaft. Eine Neufestsetzung muss vorgenommen werden.

MH

Beim Verkauf von Baugrundstücken beinhaltet der Kaufpreis auch die Erschließungskosten. Da diese nicht gesondert gebucht wurden, entstanden außerordentliche Erträge bei diesen Grundstücksveräußerungen.

MI

Die Notarkosten für den Grunderwerb „Deichstraße“ wurden getrennt von dem Kaufpreis aktiviert (01555, 015560 und 01613). Hier muss noch eine Zusammenführung erfolgen.

MJ

Unter der Anlagennummer 01591 wurde ein „Activeboard“ aktiviert. Die angenommene Nutzungsdauer von 13 Jahren erscheint nicht sachgerecht (zu lang).

MK

Die für die Schule Jemgum beschafften Server und Beamer wurden als „Maschinen und technische Anlagen“ aktiviert. Es handelt sich jedoch um „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ (072 statt 062).

ML

Das von der Gemeinde beschaffte „Zeiterfassungsgerät (01595) wurde, da der Wert 1.000,00 Euro unterschritt, unzulässig bei „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ statt „Sammelposten“ gebucht.

MM

Für das Pumpwerk Ditzum wurden 2 Abwasserpumpen beschafft. Diese wurden zusammen aktiviert (01554). Dieses verstößt gegen des Grundsatzes des Einzelnachweises des Vermögens (soweit eine eigenständige Bewertung überhaupt möglich ist).

MN

Im Rahmen der Maßnahme „Blyhamer Straße“ wurden 5 Bauplätze neu vermessen und in der Anlagenbuchhaltung entsprechend umgebucht. Die entstandenen Vermessungskosten von 6.092,95 Euro wurden unzulässig der Straßenbaumaßnahme zugeordnet.

MO

Das verbleibende Straßengrundstück ist noch entsprechend seiner neuen Zweckbestimmung umzubuchen.

Eine Fläche (Jemgum, 5-24/85/Deichschutzzone) wurde von „sonstigen unbebauten Flächen“ nach „Grünflächen“ umgebucht (135.108,68 Euro).

MP

Hier ist noch eine Überprüfung des Wertes des Grundstücks, aufgrund der „Nutzungsänderung“ vorzunehmen.

Bei der Entwicklungsgesellschaft Rheiderland mbH erfolgen jährliche Zahlungen, die zurzeit als Aufwand (Verlustabdeckung) gebucht werden.

MQ

Die Zahlungen erhöhen jedoch die Kapitalrücklage und sind somit zu aktivieren. Soweit Verluste mit dieser Kapitalrücklage „verrechnet“ werden, sind entsprechende Abschreibungen vorzunehmen.

Beim Konto „Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren“ wurde ein Teilbetrag für „Umsatzsteuervorauszahlung (1.500,00 Euro)“ nachgehalten. Laut Anhang zur Bilanz sollte eine entsprechende Auflösung erfolgen, eine Buchung des Betrages erfolgte jedoch nicht.



7. Ergebnisrechnung des geprüften Jahres

Gemeinde Jemgum

Gesamt-Rechnung 2016

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Ansätze des HH-Jahres		Veränd. durch Nachtrag		Sonstige Ermächtigt.		Ermächtigt. des HH-Jahres		Ermächtigt. als HH-Vorjahres		Ges. ermächtigt. im HH-Jahr		Ergebnis des HH-Jahres		mehr (+) weniger (-)	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ordentliche Erträge																		
1 Steuern und ähnliche Abgaben	6.724.962,21		8.275.300,00		0,00		0,00		8.275.300,00		0,00		8.275.300,00		273.111,59			
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	89.827,95		164.800,00		0,00		0,00		164.800,00		0,00		164.800,00		-87.756,80			
3 Aufbringserträge aus Sonderposten	951.566,48		852.400,00		0,00		0,00		852.400,00		0,00		852.400,00		-55,41			
4 sonstige Transfererträge	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
5 öffentlich-rechtliche Entgelte	426.676,75		445.600,00		0,00		0,00		445.600,00		0,00		445.600,00		22.466,46			
6 privatrechtliche Entgelte	221.123,77		69.600,00		0,00		0,00		69.600,00		0,00		69.600,00		7.584,15			
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	125.090,86		229.500,00		0,00		0,00		229.500,00		0,00		229.500,00		-54.800,53			
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	22.271,41		6.500,00		0,00		0,00		6.500,00		0,00		6.500,00		6.023,29			
9 aktivierte Eigenleistungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
10 Bestandsveränderungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
11 sonstige ordentliche Erträge	218.126,53		180.000,00		0,00		0,00		180.000,00		0,00		180.000,00		16.394,00			
12 = Summe ordentliche Erträge	8.769.347,66		10.223.600,00		0,00		0,00		10.223.600,00		0,00		10.223.600,00		10.426.563,75			
Ordentliche Aufwendungen																		
13 Aufwendungen für aktives Personal	1.466.335,93		1.549.800,00		0,00		0,00		1.549.800,00		0,00		1.549.800,00		667.990,45			
14 Aufwendungen für Versorgung	201.082,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.091.872,95		1.351.700,00		0,00		0,00		1.351.700,00		86.633,53		1.440.553,53		-288.328,62			
16 Abschreibungen	1.218.639,77		1.016.300,00		0,00		0,00		1.016.300,00		0,00		1.016.300,00		4.323,39			
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.479,01		7.000,00		0,00		0,00		7.000,00		0,00		7.000,00		-1.510,78			
18 Transferaufwendungen	6.673.149,92		5.870.300,00		0,00		0,00		5.870.300,00		12.897,35		5.883.197,35		-312.967,72			
19 sonstige ordentliche Aufwendungen	326.053,24		416.000,00		0,00		0,00		416.000,00		4.126,60		420.126,60		-42.735,22			
20 = Summe ordentliche Aufwendungen	10.998.912,23		10.210.100,00		0,00		0,00		10.210.100,00		105.877,48		10.315.977,48		-73.218,50			
21 ordentliches Ergebnis (ord. Erträge abzgl. ord. Aufw.) Jahresüberschuss(+)/-Fei	-2.209.564,57		-13.500,00		0,00		0,00		-13.500,00		-105.877,48		-105.877,48		163.804,77			
außerordentliche Erträge																		
22 außerordentliche Erträge	162.538,66		33.500,00		0,00		0,00		33.500,00		0,00		33.500,00		268.317,19			
23 außerordentliche Aufwendungen	65.382,98		33.600,00		0,00		0,00		33.600,00		0,00		33.600,00		28.946,37			
24 außerordentliches Ergebnis (außerordentl. Erträge abzgl. außerordentl. Aufwendungen)	97.155,68		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		239.370,82			
25 Jahresergebnis (Saldo ordentl./ außerordentl. Ergebnis), Überschuss (+)/ Fei	-2.112.408,67		-13.500,00		0,00		0,00		-13.500,00		-105.877,48		-105.877,48		515.563,07			

7. Ergebnisrechnung des geprüften Jahres

Gemeinde Jemgum

Gesamt-Rechnung 2016

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Ansätze des HH-Jahres		Veränd. durch Nachtrag		Sonsige Ermächtigt.		Ermächtigt. des HH-Jahres		Ermächtigt. aus HH-Vorfahren		Ges.-ermächtigt. im HH-Jahr		Ergebnis des HH-Jahres		mehr (+) weniger (-)	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Öffentliche Erträge																		
1 Steuern und ähnliche Abgaben	6.724.952,31		3.275.300,00		0,00		0,00		3.275.300,00		0,00			3.275.300,00		8.548.411,69		273.111,59
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	89.827,55		164.800,00		0,00		0,00		164.800,00		0,00			164.800,00		97.041,20		-87.758,80
3 Aufwandsbeiträge aus Sonderposten	991.566,48		852.400,00		0,00		0,00		852.400,00		0,00			852.400,00		862.344,59		-55,41
4 sonstige Transfererträge	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			0,00		0,00		0,00
5 öffentlich-rechtliche Entgelte	426.676,75		445.500,00		0,00		0,00		445.500,00		0,00			445.500,00		487.965,48		22.465,48
6 privatrechtliche Entgelte	221.123,77		69.800,00		0,00		0,00		69.800,00		0,00			69.800,00		77.184,15		7.584,15
7 Kostenersatzungen und Kostenumlagen	125.090,96		229.500,00		0,00		0,00		229.500,00		0,00			229.500,00		174.699,47		-54.800,53
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	22.271,41		6.500,00		0,00		0,00		6.500,00		0,00			6.500,00		12.523,29		6.023,29
9 aktivierte Eigenleistungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			0,00		0,00		0,00
10 Bestandsveränderungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			0,00		0,00		0,00
11 sonstige ordentliche Erträge	218.126,53		180.000,00		0,00		0,00		180.000,00		0,00			180.000,00		196.394,00		16.394,00
12 = Summe ordentliche Erträge	8.789.347,66		10.223.500,00		0,00		0,00		10.223.500,00		0,00			10.223.500,00		10.426.563,75		202.963,75
Ordentliche Aufwendungen																		
13 Aufwendungen für aktives Personal	1.486.355,93		1.549.800,00		0,00		0,00		1.549.800,00		0,00			1.549.800,00		2.117.790,45		567.990,45
14 Aufwendungen für Versorgung	201.032,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			0,00		0,00		0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.091.972,36		1.351.700,00		0,00		0,00		1.351.700,00		89.859,59			1.440.559,53		1.152.224,91		-288.328,62
16 Abschreibungen	1.218.899,77		1.015.300,00		0,00		0,00		1.015.300,00		0,00			1.015.300,00		1.019.623,39		4.323,39
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.479,01		7.000,00		0,00		0,00		7.000,00		0,00			7.000,00		5.499,22		-1.510,78
18 Transferaufwendungen	6.673.149,92		5.870.300,00		0,00		0,00		5.870.300,00		12.897,95			5.883.197,95		5.570.239,63		-312.957,72
19 sonstige ordentliche Aufwendungen	326.053,24		416.000,00		0,00		0,00		416.000,00		41.28,60			430.128,60		377.391,38		-42.735,22
20 = Summe ordentliche Aufwendungen	10.998.912,23		10.210.100,00		0,00		0,00		10.210.100,00		105.877,48			10.315.977,48		10.242.756,98		-73.218,50
21 ordentliches Ergebnis (ord. Erträge abzgl. ord. Aufw.) Jahresüberschuss(+)/-Fehlbeitrag	-2.209.564,57		13.500,00		0,00		0,00		13.500,00		-105.877,48			-92.377,48		183.804,77		276.182,25
22 außerordentliche Erträge																		
23 außerordentliche Aufwendungen	162.538,86		33.500,00		0,00		0,00		33.500,00		0,00			33.500,00		301.817,19		268.317,19
24 außerordentliches Ergebnis (außerordentl. Jahresergebnis abzgl. außerordentl. Aufwendungen)	65.862,98		33.500,00		0,00		0,00		33.500,00		0,00			33.500,00		62.446,37		28.946,37
25 Jahresergebnis (Saldo ordentl./außerordentl. Ergebnis), Überschuss (+)/Fehlbeitrag (-)	-2.112.408,87		13.500,00		0,00		0,00		13.500,00		-105.877,48			-92.377,48		423.175,59		515.553,07

8. Bilanz des geprüften Jahres

Aktiva		Vorjahr	Haushalts-	Passiva		Vorjahr	Haushalts-
		-Euro-	jahr			-Euro-	jahr
			-Euro-				-Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	132.018,76	128.141,32	1.	Nettoposition	8.280.561,41	8.314.232,04
2.	Sachvermögen	28.029.944,51	27.609.791,50	1.1	Basis-Reinvermögen	7.242.328,12	5.129.919,45
3.	Finanzvermögen	197.497,54	192.707,76	1.2	Rücklagen	-2.112.408,67	423.175,59
4.	Liquide Mittel	3.971.928,64	4.832.935,55	1.3	Jahresergebnis	15.187.348,89	14.335.004,30
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	40.108,65	23.118,02	1.4	Sonderposten		
				2.	Schulden		
				2.1	Geldschulden	82.287,79	73.919,79
					davon:		
				2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	82.287,79	73.919,79
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	67.067,14	78.629,98
				2.4	Transferverbindlichkeiten	2.177,04	3.137,07
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	66.529,07	124.690,03
				3.	Rückstellungen	3.555.271,70	4.303.219,85
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	335,61	766,05
	Bilanzsumme	32.371.498,10	32.786.694,15		Bilanzsumme	32.371.498,10	32.786.694,15

9. Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage

Nachdem mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden auf Basis des Neuen Kommunalen Rechnungswesens vorgelegt wurde, kann nunmehr auf Grundlage der Ergebnisrechnung und Bilanz eine detailliertere Aussage zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage getroffen werden.

Vermögensstruktur

langfristige Aktiva	T€	%	% (Vorjahr)
- immaterielles Vermögen	128	0,4	0,4
- Sachvermögen (ohne Anlagen im Bau)	26.016	79,4	81,4
- Finanzanlagen	87	0,3	0,3

kurzfristige Aktiva

- Sachvermögen (Anlagen im Bau)	1.594	4,9	5,2
- öffentlich-rechtliche Forderungen	89	0,3	0,3
- sonstige Forderungen	16	0,1	0,1
- liquide Mittel	4.833	14,7	12,3
- aktive Rechnungsabgrenzung	23	0,1	0,1
	32.786	100	100

Kapitalstruktur (ohne Jahresüberschuss)

	T€	%	% Vorjahr
Basis-Reinvermögen	8.314	25,7	24,0
Rücklage	5.130	15,9	21,0
Sonderposten	14.155	43,7	43,5
Langfristige sonstige Passiva			
Rückstellungen	3.717	11,5	8,9
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	74	0,2	0,2
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,0	0,0
Langfristige Schulden	31.390		

Kurzfristige Passiva			
Rückstellungen	586	1,8	1,4
Sonderposten	180	0,6	0,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	79	0,2	0,2
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3	0,0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	125	0,4	0,2
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	0,0
Kurzfristige Schulden	974		
	32.364	100	100

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert; langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen wurden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wurden als langfristige Verbindlichkeiten behandelt. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde komplett als kurzfristig eingestuft. Ebenso die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung.

Die Kennzahlen im Bereich des Anlagevermögens stellen sich wie folgt dar:

Anlagendeckung in %	105,5	(115,29 Vorjahr)
<u>Basis-Reinvermögen+Rücklagen+Sonderposten+langfristiges Fremdkapital x 100</u>		
Anlagevermögen		
<hr/>		
Anlagenintensität in %	80,01	(82,03 Vorjahr)
<u>Anlagevermögen x 100</u>		
Bilanzsumme		

Die Kennzahl Anlagendeckung beschreibt, in welchem Umfang das langfristig gebundene Anlagevermögen fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurde. Ein anzustrebender Wert von mindestens 100 % ist nicht erreicht.

Die Kennzahl Anlagenintensität zeigt, dass eine kommunale Bilanz grundsätzlich dadurch geprägt ist, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme aus Anlagevermögen besteht.

Zum Bilanzstichtag werden folgende Eigenkapitalquoten ausgewiesen:

Eigenkapitalquote I in %	41,01	(47,95 Vorjahr)
<u>Basis-Reinvermögen + Rücklagen x 100</u>		
Bilanzsumme		

Eigenkapitalquote II in %	84,18	(94,32 Vorjahr)
<u>Basis-Reinvermögen+Rücklagen+Sonderposten x 100</u>		
Bilanzsumme		

Mit einer Eigenkapitalquote von 41,01 % zum 31. Dezember 2016 ist die Kommune mittelfristig betrachtet mit einem als ausreichend zu bezeichnenden Eigenkapital ausgestattet.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die sogenannte Eigenkapitalquote II, die zum Bilanzstichtag 84,18 % beträgt (ohne Jahresfehlbetrag).

Liquidität und Deckungsverhältnisse

Der Liquidität und den Deckungsverhältnissen liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	T€
Liquide Mittel	4.833
<u>Abzüglich</u>	
Kurzfristiges Fremdkapital (Verbindlichkeiten aus L. und L. u. ä.)	207
Liquidität I	4.731
<u>Zuzüglich</u>	
Kurzfristige Forderungen (lt. Forderungsübersicht)	105
Liquidität II/ <u>Überdeckung</u> bzw. Unterdeckung	4.833

Bilanzstichtag weist die Liquiditätslage eine Überdeckung i. H. v. T€ 4.833 aus.

Die Liquiditätsgrade I bis II stellen sich wie folgt dar:

Liquiditätsgrad I in %	2.335	(Vorjahr 2.921)
<u>Liquide Mittel x 100</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Liquiditätsgrad II in %	2.386	(Vorjahr 3.006)
<u>Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen x 100</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital		

Die Deckungsverhältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel	27.673
Langfristig gebundene Vermögenswerte	<u>26.231</u>
Überdeckung	<u>1.442</u>

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form des Anlagevermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigenkapital, weisen zum Stichtag analog zur Liquiditätslage eine Überdeckung i. H. v. T€ 1.442 aus.

Das langfristig gebundene Vermögen ist zum Bilanzstichtag in voller Höhe durch langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel finanziert.

Die Verschuldung (aus Geldschulden) pro Kopf der Bevölkerung betrug 22,91 Euro (Vorjahr 22,80 Euro).

Weitere Kennzahlen ergeben sich aus der Ergebnisrechnung. Grundlage für die Ermittlung ist der Rund-erlass „Daten der Haushaltswirtschaft“ (zur Erläuterung wird auf die Anlage zum Bericht verwiesen).

Kennzahlen:

Kennzahl	Ergebnis lfd. Jahr (%)	Ergebnis Vorjahr (%)
Steuerquote:	83,46	61,14
Allgemeine Umlagequote:	0,00	0,00
Verlustrücklagequote:	0,00	0,00
Personalintensität:	20,68	13,51
Abschreibungsintensität:	10,07	10,77
Zinslastquote:	0,05	0,01

Liquiditätskreditquote:	0,00	0,00
Reinvestitionsquote:	69,34	118,59
Verschuldungsgrad:	13,98	11,66

Der Aufwand aus Abschreibung wird zu 82,6 % (Vorjahr 81,2 %) aus den Auflösungserträgen der Sonderposten „gedeckt“.

Bei Zugrundelegung des Saldos aus der Finanzrechnung des geprüften Jahres, würde es weniger als 1 Jahr dauern, die Schulden abzubauen (Dynamischer Verschuldungsgrad).

Der Anlagenabnutzungsgrad und die Abschreibungsquote können aus den Anlageübersichten nicht abgeleitet werden. In der Anlagenbuchhaltung wurden nur die Restbuchwerte zum 01.01.2012, Zeitpunkt der Doppikeinführung, übernommen.

Als Forderungsbindungsquote ergibt sich ein Prozentsatz von 1,23.

10. Abschließende Bemerkungen

Die Bilanz zum 31.12.2016 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2016 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass Im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang und die Anlagen zum Anhang alle für die Beurteilung der Lage der Kommune wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthalten. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres wurden im notwendigen Umfang erläutert.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Erfordernissen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Jemgum.

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, wird zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2016

Bilanzsumme	32.786,694,15 Euro
Ergebnisrechnung	423.175,59 Euro
Finanzrechnung	4.832.935,55 Euro

für das Haushaltsjahr 2016 der nachfolgende Bestätigungsvermerk erteilt.

11. Bestätigungsvermerk:

Der Jahresabschluss 2016 – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang mit den Anlagen – wurde unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Jemgum geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung nach § 153 NKomVG wurde unter analoger Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den von den IDR (Institut der Rechnungsprüfer) verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Anhang mit den Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Behördenleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Anhanges. Ich bin der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätige ich:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Jemgum

Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes verwendet werden.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der Jahresabschluss einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Schlussbericht ist der Vertretung vorzulegen.

Da ein außerordentlicher Jahresüberschuss ausgewiesen wurde, ist von der Vertretung noch ein Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Anschluss daran kann die Bekanntmachung erfolgen.

Für die notwendige öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit anschließender Auslegung, sind die vorgelegten Unterlagen noch entsprechend aufzubereiten.

Leer, 6. November 2017

Der Leiter
des Rechnungsprüfungsamt

Baumann



Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen:

Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Dabei sind Verzerrungen wie Wertberichtigungen u. ä. zu berücksichtigen.

Allg. Umlagequote

Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

Verlustausgleichsquote

Die Verlustausgleichsquote gibt an, welchen Anteil Verlustausgleichszahlungen an Unternehmen der Kommune an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Personalintensität

Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird.

Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Gemeinde durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

Liquiditätskreditquote

Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Höhe der Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinander stehen. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde.

Reinvestitionsquote

Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden, bzw. darf das Eigenkapital nicht sinken.

Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing sowie der demographische Wandel zu berücksichtigen.

Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Nettoposition zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten bzw. die Bildung von Rückstellungen erhöht sich der Verschuldungsgrad. Grundsätzlich gilt: Je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.

Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen auf Anlagevermögen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis, inwieweit Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des jährlichen Haushaltes durch Abschreibungen mindern. Damit wird auch deutlich, in welchem Ausmaß Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren und inwieweit die Kommune von der Drittfinanzierung abhängig ist.

Aufwandsdeckungsgrad (nur bei Fehlbetrag)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Kommune die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Die Kennzahl zeigt an, ob der Haushaltsausgleich bereits aus eigener Kraft mit dem ordentlichen Ergebnis erzielt werden kann.

Dynamischer Verschuldungsgrad

Mit Hilfe der Kennzahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Kommune beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Kommune an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur

Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden können. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).

Anlagenabnutzungsgrad

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungskosten gebildet.

Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung, je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto älter ist das Sachanlagevermögen und je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto wahrscheinlicher ist eine Ersatzinvestition erforderlich.

Abschreibungsquote

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der jahresbezogenen Abschreibungen zum Anlagevermögen gebildet.

Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung. Die Kennzahl beschreibt den mittleren Werteverzehr und ist bei mittel- und langfristiger Betrachtung Indiz für die Erforderlichkeit von Investitionen.

Forderungsbindung

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der eingebuchten Forderungen zu den erzielten „Umsatzerlösen“ gebildet.

Sie gibt an, welcher Anteil der Erträge zum Bilanzstichtag noch nicht zahlungswirksam wurde. Die Forderungen stellen einen zinslosen Kredit dar. Ziel muss eine möglichst geringe Forderungsbindung sein.